

Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe)
Der Vorsitzende
Detlef Kohrs

Hermannsburg, den 25. März 2019

Antrag an die 14. Kirchensynode der SELK

Die Synode möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Kirchensynode wird entsprechend der Anlage zu diesem Antrag redaktionell geändert.

Begründung:

Der Antrag folgt einem Auftrag der 12. Kirchensynode der SELK und verfolgt das Ziel, mehr begriffliche Klarheit in die Geschäftsordnung der Kirchensynode zu bringen. Die Begriffe „Antrag, Gegenstand, Beratungsgegenstand, Verhandlungsgegenstand, Besprechungspunkt, Vorlage“ wurden bisher teils synonym verwendet, sorgten andererseits aufgrund der Art ihrer Verwendung und Stellung zueinander für begriffliche Verwirrung.

Eine weitgehende Reduktion auf die Begriffe „(Beratungs)Gegenstand“ als Oberbegriff, „Antrag“ als möglicher Inhalt eines Beratungsgegenstandes (z.B. neben Berichten) sowie „Tagesordnungspunkt“ als der verfahrensmäßige Aspekt eines Beratungsgegenstandes soll für mehr Klarheit in der jeweiligen Verfahrenssituation sorgen.

Detlef Kohrs

Anlage zum Antrag SynKoReVe für die 14. Kirchensynode 2019

Geschäftsordnung der Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

(Letzte Beschlussfassung: 21.04.2018 | Inkraftsetzung mit Beginn der 14. Kirchensynode 2019)

I. Einberufung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit

§ 1 Einberufung und Vorbereitung

- (1) Die Dauer der konstituierenden Tagung der Synode soll 5 Kalendertage, die der übrigen Tagungen 3 Kalendertage nicht überschreiten.
- (2) Das Präsidium der Synode lädt gemeinsam mit der Kirchenleitung die Kirchensynode durch Bekanntmachung im Kirchenblatt „Lutherische Kirche“ wenigstens 5 Monate vor ihrem Zusammentritt ein.
- (3) In der Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Tagung der Synode und die Termine anzugeben, bis zu welchen Anträge an die Synode der Kirchenleitung vorliegen müssen und die gewählten oder entsandten Synodalen mitzuteilen sind. Die Kirchenleitung leitet die Anträge unverzüglich dem Präsidium zu.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung und die Anträge sowie sonstige Vorlagen für die Synode sollen den Pfarrämtern und den Synodalen spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Tagung der Synode mitgeteilt werden.
- (5) Das Präsidium wird von der Kirchenleitung in der Vorbereitung der Kirchensynode unterstützt.

§ 2 Eröffnung

- (1) Die Kirchensynode soll mit einem Abendmahlsgottesdienst beginnen. Die Predigt im Eröffnungs- und Abschlussgottesdienst wird vom Bischof oder einem von ihm dazu beauftragten Pastor gehalten.
- (2) Im Gottesdienst des ersten Sitzungstages werden die Synodalen nach agendarischem Formular auf die Heilige Schrift und auf das Bekenntnis der Lutherischen Kirche verpflichtet.
- (3) Bis zur Wahl des Präsidiums leitet der Präses der bisherigen Synode oder ein von ihm Beauftragter die erste Sitzung der neu konstituierten Synode. Nach der Begrüßung aller Mitglieder der Synode und der Gäste wird die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festgestellt, danach das Präsidium gewählt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Soweit in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Synode beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend **sind ist**. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

§ 4 Dauer der Wahlperiode

Die Synode wird für vier Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll (Art. 25 Abs. 1 der Grundordnung).

II. Präsidium

§ 5 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das von der Kirchensynode zu wählende Präsidium besteht aus dem Präses, der nicht Mitglied der Synode sein muss, und zwei Beisitzern aus dem Kreis der Synodalen; mindestens ein Mitglied des Präsidiums soll ein Geistlicher sein. Gehört kein Mitglied des Präsidiums zur Kirchenleitung, kann die Kirchenleitung eines ihrer Mitglieder dem Präsidium als Berater beordnen.

(2) Vorschläge für die Wahl des Präsidiums macht die Kirchenleitung. Sie können durch Vorschläge aus der Synode ergänzt werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen oder – wenn keiner widerspricht – zusammen für die Dauer der jeweiligen Synodalperiode gewählt.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Präses leitet die Verhandlungen und führt die Geschäfte der Synode; ist er verhindert, vertritt ihn nach Absprache im Präsidium ein Beisitzer.

(2) Die Beisitzer unterstützen den Präses während der Verhandlungen; einer von ihnen führt die Rednerliste.

(3) Ein Beisitzer hat dafür zu sorgen, dass der wesentliche Verlauf der Verhandlungen durch vom Präses ernannte Protokollführer in einem Protokoll (§ 22) aufgezeichnet wird.

(4) Anträge **und Gegenstände**, die nach Beurteilung der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen bereits auf einer Tagung der laufenden Synodalperiode behandelt wurden oder nicht in eine zulässige Form gebracht werden können, stellt das Präsidium zur Abstimmung durch die Synode über die weitere Behandlung, es sei denn, das Präsidium stimmt im Ergebnis mit der Beurteilung der Synodalkommission überein. In Fällen übereinstimmender Beurteilung entscheidet das Präsidium, die weitere Behandlung abzulehnen. Das Präsidium begründet gegenüber der Synode seine – übereinstimmende oder abweichende – Beurteilung. Eine einvernehmliche Beurteilung der anwesenden Mitglieder der Synodalkommission (§ 20 Abs. 5) gilt als Beurteilung der Kommission, soweit diese als Gesamtgremium keine Beurteilung vorgenommen hat.

III. Sitzungsablauf

§ 7 Leitung, Tagesordnung

(1) Zu Beginn einer Synodaltagung beschließt die Synode über die Tagesordnung.

(2) Das Präsidium beschließt über den Zeitplan der Kirchensynode sowie über die Behandlung gestellter Anträge. Es regt an, welche Ausschüsse während der Synode gebildet werden sollen.

(3) Der Präses eröffnet, leitet und schließt die jeweilige Sitzung. Er schlägt nach Absprache im Präsidium der Synode den Zeitplan für die folgende Sitzung vor.

(4) Bevor nicht alle Punkte der Tagesordnung einer Sitzung erledigt sind, kann die Kirchensynode die Sitzung nur beenden, wenn entweder das Präsidium oder wenigstens 10 Synodale einen dahingehenden Antrag stellen.

(5) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von der Synode nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt, nachdem das Präsidium die zusätzliche Behandlung empfohlen hat. Art. 25 Abs. 9 der Grundordnung bleibt unberührt. **Gleiches gilt, wenn der Antrag gestellt wird, einen Gegenstand von der Tagesordnung nachträglich abzusetzen.**

(6) Zur Absetzung eines Tagesordnungspunktes gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kirchensynode sind öffentlich (Art. 25 Abs. 7 der Grundordnung).

(2) Auf Antrag des Präsidiums, des Bischofs oder von wenigstens 10 Synodalen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf vertrauliche Behandlung eines **Gegenstandes Tagesordnungspunktes** wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

§ 9 Redeordnung

(1) Die Synodalen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Der Bischof kann auf sein Verlangen nach jedem Redner das Wort ergreifen. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird in einer Rednerliste festgehalten.

(2) Berichterstatter und Antragsteller (auch wenn sie der Synode nicht angehören) erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluss der Besprechung.

(3) Mitgliedern der Kirchenleitung, die gleichzeitig Synodale sind, kann das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung erhalten ein Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Will sich der Präses als Redner beteiligen, gibt er während dieser Zeit den Vorsitz ab.

(5) Die Redezeit über einen **Beratungsgegenstand Tagesordnungspunkt** kann vom Präsidium auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden. Widersprechen 10 Synodale der Redezeitbegrenzung, hat die Synode zu beschließen.

§ 10 Behandlung der Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, nach Eröffnung einer Abstimmung aber nur noch zur Fragestellung der Abstimmung.

(2) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sollen sich nur auf die zur Verhandlung anstehenden oder mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten beziehen.

(3) Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden.

(4) Persönliche Bemerkungen eines Synodalen sind nach Schluss der Besprechung oder – falls ein **Besprechungspunkt Tagesordnungspunkt** vertagt wird – sofort nach dem Vertagungsbeschluss zulässig; sie dürfen nur das persönliche Verhalten klarstellen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 11 Schluss der **Besprechung Beratung**

- (1) Der Präses erklärt die **Besprechung Beratung** für geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte und auf Vertagung des **Besprechungspunktes Tagesordnungspunktes** bedürfen der Unterstützung von wenigstens 10 Synodalen. Vor der Abstimmung über diese Anträge ist die noch offene Rednerliste zu verlesen.
- (3) Ein Redner darf durch einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht unterbrochen werden.
- (4) Einen Antrag auf Schluss der Debatte darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 12 Anwesenheitspflicht, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Mitglieder der Kirchensynode sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse, zu denen sie gehören, teilzunehmen. Ist ein gemäß Art. 25 Abs. 1 Grundordnung entsandtes Mitglied verhindert, teilt es dies unverzüglich der Kirchenleitung oder dem Präsidium mit und sorgt dafür, dass sein Stellvertreter eingeladen wird und an seiner Stelle erscheint. Der Geschäftsführende Kirchenrat wird im Falle seiner Verhinderung oder der Vakanz des Amtes durch ein von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied vertreten. Im Übrigen sind Stellvertreter der Laien und der Geistlichen der Kirchenleitung die als solche von der Kirchenleitung in getrennten Listen aus ihrer Mitte bestimmten Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Ist das Amt des Superintendenten vakant oder dieser verhindert, nimmt dessen Stellvertreter stimmberechtigt teil. Mitglieder, die die Tagung der Kirchensynode vor ihrem Ablauf verlassen, oder die an einzelnen Verhandlungstagen fernbleiben müssen, melden sich beim Präses ab.
- (2) Der Präses sorgt für die Ordnung im Versammlungsraum und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.
- (3) Er kann Redner, die vom Verhandlungsthema abschweifen, zu weitläufig werden oder die Ordnung verletzen, „zur Sache mahnen“ oder „zur Ordnung rufen“. Wird ein Redner zwei Mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, und ist er beim zweiten Mal auf die Folgen eines weiteren derartigen Rufes hingewiesen worden, kann ihm der Präses beim dritten Mal das Wort entziehen. Der Redner darf dann das Wort bis zur Abstimmung oder bis zum Abschluss der Behandlung des **Verhandlungsgegenstandes Tagesordnungspunktes** nicht mehr nehmen oder erhalten.
- (4) Ein derart zur Ordnung Gerufener kann vom Präses von der Sitzung ausgeschlossen werden; der Ausgeschlossene hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.
- (5) Der Betroffene kann gegen die Maßnahmen des Präses die Entscheidung der Kirchensynode anrufen. Der Antrag ist bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich beim Präsidium einzureichen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

IV. Abstimmungen, Wahlen

§ 13 Fragestellung

(1) Nach Schluss der Besprechung verliert der Präses den Antrag, über den abgestimmt werden soll. Wird vorgeschlagen, dass eine Teilung des Antrages vorgenommen werden möge, hat der Antragsteller sich dazu zu erklären.

(2) Der Präses wirkt darauf hin, dass die Fragen zur Abstimmung so gestellt werden, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 14 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Der Präses legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest.

(2) Bei unterschiedlichen Anträgen ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Unterbrechung der Debatte,
- Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- Anträge zum **Verhandlungsgegenstand Beratungsgegenstand**.

(3) Über

- Gegenanträge,
- Änderungsanträge,
- Zusatzanträge (Nebenanträge)

ist zuerst und in der vorgenannten Reihenfolge abzustimmen.

Liegen mehrere Gegen-, Änderungs- oder Zusatzanträge zu einem

Beratungsgegenstand Tagesordnungspunkt vor, entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge ihrer Abstimmung.

(4) Absatz 3 gilt nicht bei Anträgen

- der Ausschüsse gemäß § 18 Abs. 2 und § 21,
- des Allgemeinen Pfarrkonvents gemäß Art. 24 Abs. 3 Grundordnung,
- von Antragsberechtigten im Sinne Art. 25 Abs. 8 b) Grundordnung aufgrund von Beauftragungen durch die Kirchensynode,
- der Synodalkommissionen gemäß § 20 Geschäftsordnung.

Diese Anträge sind vorrangig zu behandeln, es sei denn, dass das Präsidium im Rahmen der geltenden Ordnungen eine andere Reihenfolge festlegt.

(5) Über Hilfsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.

§ 15 Form der Abstimmung, Mehrheit

(1) Abgestimmt wird durch Erheben der Hand oder – falls in den bestehenden Ordnungen vorgeschrieben oder von wenigstens 10 Synodalen beantragt – durch Abgabe von Stimmzetteln.

(2) Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Grundordnung keine andere Mehrheit fordert.

(3) Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Erklärung zur Abstimmung

Jeder Synodale kann seine dem Ergebnis der Abstimmung oder dessen Feststellung widersprechende Auffassung schriftlich dem Präses mitteilen, der sie dem Protokoll beifügen lässt.

§ 17 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung von Wahlen können, wenn in der Grundordnung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, Nominierungsausschüsse gebildet werden. Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sollen in der Regel mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind.

(2) Aus der Mitte der Synodalen können – mit Ausnahme für die Wahl des Bischofs und der Kirchenräte – auch Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden; für sie sind mindestens 10 Unterschriften erforderlich. Der Präses hat nach Bekanntgabe der Vorschläge des Nominierungsausschusses hinreichend Gelegenheit zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge zu geben.

(3) Die Kandidaten sind vor dem Wahlgang vorzustellen.

(4) Wahlen werden ohne Personaldebatte mit Stimmzetteln durchgeführt; die Synode kann in Einzelfällen eine andere Form der Stimmabgabe beschließen.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder besteht Stimmgleichheit, ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden zu wählen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich Stimmenthaltungen); bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Sind mehrere gleiche Positionen eines Gremiums zu besetzen, werden die Kandidaten in der Regel in einem gemeinsamen Verfahren zur Wahl gestellt. Das Präsidium schlägt der Synode das genaue Verfahren vor.

V. ~~Vorlagen und~~ Anträge

§ 18 ~~Vorlagen~~ Behandlung von Anträgen

(1) ~~Vorlagen über Beratungsgegenstände~~ Anträge für die jeweilige Tagung der Kirchensynode bedürfen der Schriftform und sollen vom Präsidium den zuständigen Synodalkommissionen zugeleitet werden, die auf eine beschlussreife Antragstellung hinzuwirken haben. Sie müssen, wenn sie mindestens 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Tagung dem Präsidium vorliegen, in der Synode beraten werden. Später eingegangene ~~Vorlagen~~ Anträge können behandelt werden. Art. 25 Abs. 8 und 9 der Grundordnung sind grundsätzlich zu beachten.

(2) ~~Vorlagen~~ Anträge können vom Präsidium vor der Beratung im Plenum einem Ausschuss überwiesen werden, wenn es das für eine sachgemäße Beratung für erforderlich hält. Die Synode kann die ~~Vorlage~~ Anträge jederzeit in die Ausschussberatung überweisen.

(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und, falls erforderlich, über ihn abgestimmt. Der Abstimmung über einzelne Teile schließt sich die Abstimmung über ~~die gesamte Vorlage~~ den gesamten Antrag an.

(4) Über **Anträge zu** Gegenständen der in Art. 25 Abs. 6 Satz 1 der Grundordnung genannten Art ist nach der Allgemeinaussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Gleiches gilt für **Vorlagen und** Anträge mit weitreichenden Folgen, wenn auf Vorschlag des Präsidiums die Synode so beschließt. Die zweite Lesung soll am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

(5) Änderungsanträge **zu Vorlagen** und Anträge zu Berichten können von jedem Mitglied der Synode bis zum Schluss der Beratung jederzeit gestellt werden, nach Schluss der ersten Lesung jedoch nur von mindestens 10 Synodalen.

§ 19 Selbstständige Anträge, Fragestunde

(1) Mindestens 10 Synodale sind berechtigt, zu Tagesordnungspunkten auch Anträge zu stellen, die nicht **die Änderungen von Vorlagen oder Anträgen,** Berichten **oder sonstigen Vorlagen** oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbstständige Anträge). Die Anträge sind dem Präses schriftlich zu übergeben. **Ein solcher Antrag wird wie eine Vorlage behandelt.**

(2) Ein Antrag eines Mitglieds der Kirchensynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb der Synode muss dem Präses mindestens 48 Stunden vor Beendigung der Tagung unter Angabe der Fragen schriftlich eingereicht werden. Das Präsidium kann dem Antrag stattgeben und bestimmt dazu Dauer und Gestaltung der Fragestunde.

VI. Synodalkommissionen

§ 20 Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von kirchlichen Ordnungen und **Vorlagen Anträgen** und zur Beratung der Synode sowie von Entschließungen zu Finanz- und Haushaltsfragen bestellt die Synode als ständige Ausschüsse in der konstituierenden Tagung je eine Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen.

(2) Die Kommissionen bestehen aus jeweils drei bis fünf Mitgliedern. Diese, die nicht zur Synode gehören müssen, werden entweder von der Synode auf ihrer konstituierenden Tagung gewählt oder aufgrund eines Auftrages der Synode von der Kirchenleitung ernannt. Ihre Amtszeit läuft jeweils mit dem Ende der konstituierenden Tagung der nächsten Synodalperiode ab. Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann die Kirchenleitung dieses für die verbleibende Amtszeit durch eine andere Person ersetzen; die betroffene Kommission wird vorher gehört.

(3) Die Synodalkommissionen wählen aus ihrer Mitte den **Vorsitzer Vorsitzenden,** der die Geschäfte verteilt und die Sitzungen anberaumt und leitet. Die Kommissionen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

(4) Die Kirchenleitung wird von Ort und Zeit der Kommissionssitzungen unterrichtet. Sie hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen der Synodalkommissionen sind der Kirchenleitung zuzuleiten.

(5) Die Vorsitzenden sowie bis zu zwei weitere Mitglieder der Synodalkommissionen sollen auf den in ihre Amtszeit fallenden Tagungen anwesend sein, um der Synode zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die anwesenden Mitglieder der ständigen Synodalkommissionen haben Rederecht auf der Synode, das sie im Rahmen des § 9 ausüben können. **Vorlagen Anträge,** die in ihren Aufgabenbereich fallen, sollen

ihnen so rechtzeitig vor der jeweiligen Tagung der Synode zugeleitet werden, dass sie eine Stellungnahme erarbeiten können.

(6) Kommissionen, die nicht ‚ständige Synodalkommissionen‘ sind, sind angehalten, innerhalb der gesteckten Grenzen den Arbeitsauftrag so zügig wie möglich zu erledigen.

(7) Für weitere von der Kirchensynode bestellte, beauftragte oder in ihrem Auftrag eingesetzte Kommissionen gelten die vorgenannten Absätze 2 bis 4 entsprechend; die Anzahl der Mitglieder muss dem Umfang des Arbeitsauftrages entsprechen. Für die Dauer ihrer Beauftragung haben die Mitglieder dieser Kommissionen auf Kirchensynoden Rederecht für den Arbeitsauftrag und daraus resultierende Anträge.

§ 21 Arbeitsausschüsse

(1) Zur Bearbeitung von **Beratungsgegenständen Tagesordnungspunkten** kann die Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung und des Präsidiums Arbeitsausschüsse bilden. Die Synodalen geben auf Anfrage an, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Das Präsidium verteilt die Synodalen auf die Ausschüsse; dabei sind die Wünsche der Synodalen und die angemessene Vertretung aller Kirchenbezirke möglichst zu berücksichtigen.

(2) Die Ausschüsse bestellen mit Stimmenmehrheit unter Vorsitz des ältesten Mitglieds ihren **Vorsitzer Vorsitzenden**, der für den Ausschuss die gleichen Befugnisse hat, wie der Präses der Synode.

(3) Jeder Synodale, der nicht für einen Ausschuss bestimmt ist, kann an den Sitzungen irgendeines Ausschusses teilnehmen.

(4) Der Ausschuss erarbeitet zu der von ihm behandelten Frage ein Referat, das der **Vorsitzer Vorsitzende** in der Synode vorzutragen hat; dabei hat er ggf. auch die Ansicht der Minderheit darzulegen.

(5) Die Arbeitsausschüsse sind im Einzelfall berechtigt, auch anwesende Antragsteller, die nicht Synodale sind, zu ihren Anträgen zu hören.

VII. Protokoll und Beschlussausfertigung

§ 22 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Es enthält die Feststellung zur Anwesenheit und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen. Der Inhalt von Ausführungen und Begründungen ist nur insoweit aufzunehmen, als es zum Verständnis des Sitzungsablaufs erforderlich ist. Anträge, die nicht als Aktenstück anliegen, sowie Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind herauszuheben und zu nummerieren.

(2) Der Präses ernennt für einzelne Sitzungsabschnitte Protokollführer.

(3) Das Protokoll über eine Sitzung wird in der nächsten Sitzung verlesen, von der Synode genehmigt und vom Präses und dem Protokollführer, der es verfasst hat, unterschrieben. Das Protokoll des Schlusssitzungstages soll noch am Ende der Sitzung von der Kirchensynode genehmigt werden.

(4) Der Präses stellt der Kirchenleitung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Tagung eine Ausfertigung aller Beschlüsse der Kirchensynode zu, welche ein Tätigwerden der Kirchenleitung oder des Kollegiums der Superintendenten erfordern.

(5) Die Originalprotokolle und sonstige Aufzeichnungen der Protokollführer sind von der Kirchenleitung zu verwahren.

(6) Das Präsidium soll dafür sorgen, dass den Synodalen eine Abschrift der Protokolle innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Tagung zugesandt wird.

§ 23 Schlussansprachen

Der Präses der Synode gibt nach Abschluss der Beratungen die Leitung der jeweiligen Tagung der Synode an den Bischof oder einen von ihm beauftragten Pastor zum Schlusswort und zum Schlussgebet ab.